



Gesuch für Allmendbeanspruchung

Standort des Objekts

Parzelle:

Strasse: Nr.:

Bauherr/in

Name / Vorname: Telefon:

Strasse / Nr.: Mobile:

PLZ/Ort: E-Mail:

Gesuchsteller/in (sofern nicht identisch mit dem/der Bauherr/in)

Name / Vorname: Telefon:

Strasse / Nr.: Mobile:

PLZ/Ort: E-Mail:

Beschreibung Allmendbeanspruchung

Datum Von bis

Art des Objekts

Fläche (in m) Länge Breite Höhe

Mit der Unterschrift bestätigen der/die Bauherr/in und der/die Gesuchsteller/in die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben.

Ort / Datum Bauherr/in

.....

Ort / Datum Gesuchsteller/in

.....

Weisung für die Gesuchseingabe

1. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.
2. Das Gesuch ist **drei Wochen vor Beginn** bei der Gemeindeverwaltung Duggingen, Kirchstrasse 17, 4202 Duggingen einzureichen.

Gebühren

Grundgebühr Allmendbeanspruchung

Gerüst oder Bauplatzinstallation, Grundgebühr pro Gesuch CHF 100.—

Gebühr für beanspruchte Fläche, pro angebrochene Woche

0 - 20 m2 CHF 10.—

21 - 100 m2 CHF 20.—

über 101 m2 CHF 30.—

Allfällige Zusatzgebühren:

Provisorische Kabelüberquerung, Grundgebühr CHF 60.—

Gebühr für verspätete Einreichung (< 3 Wochen vor Beanspruchung) CHF 30.—

Nachträglich eingereichte bewilligungsfähige Gesuche CHF 50.—

zusätzlich: Erste Aufforderung CHF 50.—

Zweite Aufforderung CHF 75.—

Bewilligung:

Das Allmendgesuch wird gemäss den untenstehenden allgemeinen Bedingungen und besonderen Vorschriften bewilligt.

Gebühr CHF , zahlbar innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein.

Duggingen, den

Einwohnergemeinde Duggingen

Christian Friedli
Gemeindeverwalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, Kirchstrasse 17, 4202 Duggingen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Allgemeine Bedingungen

1. Der Gemeindeverwalter bewilligt das vorgenannte Gesuch unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen gemäss SN-Nr. 640893 (Normen Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute für temporäre Absperungen und Signalisation).
2. Die Arbeiten sind nach der Aufnahme ohne Verzug abzuschliessen und das benützte Areal wieder ordnungsgemäss in sauberem Zustand freizugeben.
3. Das benützte Areal und die anliegende Strasse sind auch während der Benützung sauber zu halten.
4. Allfällig Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden und zu Lasten der Gesuchsteller bzw. der Verursacher in Ordnung zu bringen.
5. Jede Haftung seitens der Gemeinde wird vollumfänglich abgelehnt.

Besondere Vorschriften

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Verteiler:	- Gesuchsteller/in - Bauherr/in - tech D - Blaulichtorganisationen	(Original und Rechnung) (Kopie) (Scan via E-Mail) (Scan via E-Mail)
-------------------	---	--